



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 300/08

vom  
2. Juli 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 18. März 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Seine sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen; die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils entspricht dem Gesetz.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Wahl

Kolz

Graf

Sander